

- Entwurf -

Verordnung über die Einrichtung eines Nutzerbeirats für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Nutzerbeiratsverordnung – NBrV)

Eingangsformel

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2020 (GVBl. LSA S. 24) wird verordnet:

§ 1 Einrichtung

- (1) Das für den Digitalfunk zuständige Ministerium richtet einen Nutzerbeirat Digitalfunk ein. Eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Ministeriums leitet die Sitzungen.
- (2) Der Nutzerbeirat Digitalfunk soll die Interessen der Teilnehmer am Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aus den Bereichen der nichtpolizeilichen und polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Sachsen-Anhalt vertreten. Die Mitglieder des Nutzerbeirats unterstützen im eigenen Bereich die einheitliche Nutzung des Digitalfunks in Sachsen-Anhalt.

§ 2 Mitglieder

Dem Nutzerbeirat gehören als Mitglieder an:

1. das für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und das Rettungswesen zuständige Ministerium mit einem Teilnehmer,
2. das für die Polizei zuständige Ministerium mit einem Teilnehmer,
3. das für den Justizvollzug zuständige Ministerium mit einem Teilnehmer,
4. der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. mit einem Teilnehmer,
5. der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. mit bis zu zwei Teilnehmern,
6. die Hilfsorganisationen mit einem Teilnehmer,
7. die Behörden und Einrichtungen der Polizei mit einem Teilnehmer.

Die Bundeswehr, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Bundespolizei sind ständige Gäste des Nutzerbeirats.

- Entwurf -

§ 3 Einberufung

Das für den Digitalfunk zuständige Ministerium beruft den Nutzerbeirat mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder ein. Zu den Sitzungen können Vertreter sonstiger Behörden, Körperschaften und Verbände sowie andere Fachkundige eingeladen werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Nutzerbeirat soll das für den Digitalfunk zuständige Ministerium beraten, insbesondere
1. bei der Erstellung von Rechtsvorschriften oder deren Überarbeitung,
 2. in grundsätzlichen fachlichen Fragen des Digitalfunks und seiner Fortentwicklung und
 3. bei der Erstellung von Empfehlungen für den Vollzug des Gesetzes für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen in Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA).
- (2) Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirats gewährleistet für die Anwenderinnen und Anwender der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben den Erfahrungs- und Informationstransfer.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den xx.xx.xxxx

Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Stahlknecht